

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heinersbrück

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. 07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, Nr. 16, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), der Friedhofssatzung der Gemeinde Heinersbrück, beschlossen von der Gemeindevertretung Heinersbrück am 09.03.2010 und der durch die Gemeindevertretung Heinersbrück am 17.12.2013 beschlossenen 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung, hat die Gemeindevertretung Heinersbrück in ihrer Sitzung am 06.02.2018 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihren Einrichtungen in der Gemeinde Heinersbrück sowie den Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte von Grabstätten.

(2) Die Gebühren einer Amtshandlung hat auch zu entrichten, wer diese veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerhebung

(1) Die Gebührenerhebung obliegt dem Amt Peitz. Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung und bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichend davon sind die jährlichen Gebühren nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung am 01.07. des jeweiligen Jahres fällig.

(3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32). Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4 Gebühren

- (1) Gebühr für den Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten
(Grabstelleneinrichtungsgebühr und Bewirtschaftungskosten für die Nutzungszeit)
- a) einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
(Nutzungszeit 25 Jahre) 303,40 Euro
 - b) Wahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
(Nutzungszeit 25 Jahre)
 - einstellig 473,40 Euro
 - zweistellig 848,40 Euro
 - c) Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre) 202,70 Euro
 - d) Wiedererwerb des Nutzungsrechtes (pro Jahr)
 - bei Wahlgrabstätten nach a) bis b) 1/25 der Gebühr nach a) bis b)
 - bei Urnenwahlgrabstätten nach c) 1/20 der Gebühr nach c)
- (2) Beisetzung einer Urne auf den Gemeinschaftsgrabstätten
- Urnengemeinschaftsgrabstätte 285,50 Euro
 - Aschestreuwiese 285,50 Euro
- (3) Gebühr für eine Bestattung in eine Wahlgrabstätte nach § 4 Absatz 1 b) und c)
oder in eine Gemeinschaftsgrabstätte nach § 4 Absatz 2 (Bestattungsgebühr) 128,20 Euro
- (4) Gebühr für eine Nutzung der Trauerhalle 60,00 Euro
- (5) Nebenkosten (jährliche Bewirtschaftungskosten)
Für Gräber, für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht bestand,
werden bis zum Ablauf dieses bestehenden Nutzungsrechtes jährlich erhoben:
- je einstellige Kindergrabstätte für Verstorbene bis zum
vollendeten 6. Lebensjahr 8,80 Euro
 - je einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene ab dem
vollendeten 6. Lebensjahr 19,50 Euro
 - je zweistellige Wahlgrabstätte 43,40 Euro
 - je Urnenwahlgrabstätte 5,50 Euro
- Läuft der vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits begonnene Nutzungszeitraum aus und erfolgt ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes, sind nach dem Wiedererwerb keine weiteren Nebenkosten zu entrichten.
- (5a) Für den Gebührenschuldner besteht die Möglichkeit, auf Antrag diese jährlichen Nebenkosten bis zum Ablauf des bestehenden Nutzungsrechtes in einer Summe zu entrichten.
- In diesem Fall gilt folgende ermäßigte Gebühr pro Jahr:
- einstellige Kindergrabstätte für Verstorbene bis zum
vollendeten 6. Lebensjahr 5,50 Euro
 - einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene ab dem
vollendeten 6. Lebensjahr 12,30 Euro
 - je zweistellige Wahlgrabstätte 27,30 Euro
 - je Urnenwahlgrabstätte 3,50 Euro

§ 5 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heinersbrück, beschlossen am 17.12.2013, außer Kraft.

Peitz, den 07.02.2018

E. Hölzner
Amtdirektorin

-Siegel-

Diese Satzung wurde im "Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz", Ausgabe 2/2018 vom 28.02.2018, öffentlich bekannt gemacht.